

BVGer D-822/2024 vom 31. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-822_2024_d20240131

FR: TAF D-822/2024 du 31 janvier 2024

IT: TAF D-822/2024 del 31 gennaio 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG) | Vollzug der Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG); Verfügung des SEM vom 31. Januar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist zudem formgerecht eingereicht worden (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist sodann innert der in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung erwähnten Beschwerdefrist von «5 Tagen» seit Eröffnung der Verfügung eingereicht worden. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs.1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3.1

In der Beschwerde macht der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend, das SEM habe es (vermutlich versehentlich) unterlassen, ihm mit Eröffnung des angefochtenen Entscheides das Protokoll der Anhörung zu edieren. Gemäss angefochtener Verfügung sei sein Mandant im beschleunigten Verfahren am 20. Februar 2023 [recte: 27. Februar 2023] vertieft zu den Asylgründen befragt worden. Ohne Protokoll und innert fünf Arbeitstagen könne er (der Rechtsvertreter) sich die nötige Übersicht über den Fall nicht verschaffen und

wirksam gegen den angefochtenen Entscheid Beschwerde erheben. Aufgrund der äusserst kurzen und falsch angesetzten Beschwerdefrist von nur 5 Arbeitstagen sei es nicht möglich, mit den erst

D-822/2024 Seite 5 nachträglich vollständig edierten Akten fristgerecht die Beschwerde zu ergänzen. Wie beantragt sei das SEM daher anzuweisen, den Entscheid unter Edition aller Asylakten und mit neuer Beschwerdefrist neu zu eröffnen, oder es sei mit der Aushändigung des Protokolls die Beschwerdefrist angemessen und gesetzeskonform zu erstrecken.

E. 3.2.1

Das SEM hält in den Erwägungen seiner Verfügung fest, der Bundesrat habe den Kosovo angesichts der innenpolitischen Situation als verfolgungssicheren Staat (safe country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet. Gemäss Art. 108 Abs. 3 AsylG betrage die Beschwerdefrist bei Entscheiden nach Art. 40 AsylG (Ablehnung ohne weitere Abklärungen) in Verbindung mit Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG fünf Arbeitstage (vgl. Verfügung Ziff. IV). In der Rechtsmittelbelehrung der Verfügung wird sodann festgehalten: «Gegen diese Verfügung können Sie innert 5 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht BVGer, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erheben (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG)».

E. 3.2.2

Nach Art. 40 Abs. 1 AsylG wird ein Asylgesuch ohne weitere Abklärungen abgelehnt, wenn aufgrund der Anhörung offenkundig wird, dass Asylsuchende ihre Flüchtlingseigenschaft weder beweisen noch glaubhaft machen können. Kann die betroffene Person dabei in einen als verfolgungssicher bezeichneten Heimat- oder Herkunftsstaat (safe country) zurückkehren, so beträgt die Beschwerdefrist fünf Arbeitstage (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 40 und Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG), da davon ausgegangen wird, dass in diesen Staaten grundsätzlich keine Verfolgung droht.

E. 3.2.3

Zutreffend ist vorliegend die Annahme des SEM, dass es sich beim Kosovo um ein sogenanntes «safe country» im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG handelt. Hingegen liegt entgegen den anderslautenden Ausführungen in den Erwägungen des SEM (vgl. Verfügung Ziff. IV) – kein Asylentscheid vor, der ohne weitere Abklärungen im Sinne von Art. 40 AsylG getroffen worden ist. Das SEM teilte dem Beschwerdeführer beziehungsweise seinem damaligen Rechtsvertreter am 27. Februar 2023 mit, aufgrund der Aktenlage könne sein Asylgesuch im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entschieden werden. Da dieses weiterer Abklärungen bedürfe, namentlich in Bezug auf die geltend gemachten medizinischen Probleme, werde es gemäss Art. 26d AsylG fortan im erweiterten Verfahren behandelt. Das SEM forderte den Beschwerdeführer in der Folge auf, einen aktuellen ärztlichen Bericht einzureichen, worauf dieser durch seine Rechtsvertretung mehrere medizinische Befunde einreichen liess. Daraufhin gab

D-822/2024 Seite 6 das SEM eine interne Abklärung zu medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo in Auftrag (vgl. Bstn. E und F). Das SEM hat demnach im Asylverfahren des Beschwerdeführers weitere Abklärungen getätigt. Mithin handelt es sich bei der angefochtenen Verfügung um einen Entscheid, der in Anwendung von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG i.V.m. Art. 31a Abs. 4 AsylG im erweiterten Verfahren

ergangen ist. Der Entscheid kann demnach gemäss Art. 108 Abs. 2 AsylG innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung angefochten werden.

E. 3.2.4

Die Rechtsmittelbelehrung, in der das SEM festhält, die Verfügung könne innert «5 Tagen» angefochten werden, erweist sich folglich als falsch. Sie ist darüber hinaus auch in sich fehlerhaft, indem darin einerseits gesagt wird, die Beschwerdefrist betrage «5 Tage» (also Kalendertage) statt «fünf Arbeitstage» wie dies gemäss Art. 108 Abs. 3 AsylG der Fall wäre, und andererseits auf den diesbezüglich unzutreffenden Art. 108 Abs. 2 AsylG verwiesen wird, der eine Beschwerdefrist von 30 Tagen (und nicht von fünf Arbeitstagen) vorsieht. Die Verfügung wurde insofern mit einem hohen Grad an Beliebigkeit unsorgfältig redigiert.

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass das SEM, nachdem es das Asylgesuch im erweiterten Verfahren behandelt hat, in der Rechtsmittelbelehrung auf die unzutreffende Beschwerdefrist von fünf Arbeitstagen gemäss Art. 108 Abs. 3 AsylG verweist (vgl. die Urteile des BVGer E-5266/2021 vom 17. Januar 2023 E. 1.2, D-2280/2023 vom 1. Mai 2023 S. 4 f., D-4368/2021 vom 30. November 2021 E. 1.3 sowie E-6281/2020 vom 31. März 2021 E. 1.4). Bei der angefochtenen Verfügung vom 31. Januar 2024 handelt es sich mithin nicht um einen Einzelfall.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer wird im vorliegenden Verfahren von einem auf dem Gebiet des Asyls versierten Mitarbeiter einer Rechtsberatungsstelle vertreten. Der Rechtsvertreter reichte namens des Beschwerdeführers beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Verfügung vom 31. Januar 2024 innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Eröffnung (1. Februar 2024) Beschwerde ein. Die mit einer falschen Beschwerdefrist von «5 Tagen» versehene Rechtsmittelbelehrung hatte insofern für den Beschwerdeführer keinen Rechtsnachteil zur Folge. Der Rechtsvertreter macht in der Beschwerde jedoch geltend, das SEM habe es (vermutlich versehentlich) unterlassen, mit der Eröffnung des angefochtenen Entscheids das Protokoll der Anhörung vom 27. Februar 2023 (vgl. SEM-act. [...]15/18) zu edieren. Ohne Protokoll könne er sich die nötige Übersicht über den Fall nicht verschaffen und wirksam gegen den angefochtenen Entscheid

D-822/2024 Seite 7 Beschwerde erheben. Aufgrund der äusserst kurzen und falsch angesetzten Beschwerdefrist von nur fünf Arbeitstagen sei es nicht möglich, mit den erst nachträglich vollständig edierten Akten die Beschwerde fristgerecht zu ergänzen.

E. 3.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das SEM dem Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung mangelhaft eröffnet hat, in dem es in der Rechtsmittelbelehrung unzutreffend auf eine Beschwerdefrist von «5 Tagen» hingewiesen und gleichzeitig die Akten unvollständig ediert hat. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers war infolgedessen nicht in der Lage, innert der (unzulässig verkürzten) Beschwerdefrist Einsicht in das (nicht edierte) Anhörungsprotokoll zu erlangen und seine Beschwerde gegebenenfalls zu ergänzen beziehungsweise, in Kenntnis der Aktenlage wirksam eine Beschwerde einzureichen. Dem Beschwerdeführer ist mithin durch die mangelhafte Eröffnung der Verfügung ein Nachteil im Sinne von Art. 38 VwVG erwachsen.

E. 3.6

Es ist nicht Sache des Gerichts, das selber an die Einhaltung von Be- handlungsfristen gebunden ist (vgl. Art. 109 AsylG), dem Beschwerdefüh- rer eine Frist zur Ergänzung der Beschwerde zu gewähren, dies umso we- niger als es das SEM offenbar versäumt hat, dem Beschwerdeführer mit Eröffnung der Verfügung die Akten vollständig zu edieren. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen mit der Anweisung, dem Be- schwerdeführer die Verfügung unter Edition der vollständigen (editions- pflichtigen) Akten neu zu eröffnen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Pro- zessführung, der unentgeltlichen Rechtsverteidigung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden damit gegenstandslos.

E. 5

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine ihm durch das SEM zu erstattende Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Diese ist mangels eingereicherter Kostennote aufgrund der Akten zu bestim- men (Art. 14 Abs. 2 VGKE) und gestützt auf die in Betracht zu ziehenden

D-822/2024 Seite 8 Bemessungsfaktoren (Art. 7 ff. VGKE) auf insgesamt Fr. 400.– (inkl. Aus- lagen und Mehrwertsteuerzuschlag festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-822/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.